

Maximilian Bähring
Hölderlinstraße 4
60316 Frankfurt/Main
Rechtsstaat Deutschland

Petitionsausschuß
- mit **Zustellmangel via**
Verteidigungsausschuß -
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Schurkenstaat Deutschland
Fax: 030/227 36005

15.04.2012

Pet A-17-99-1030-021771

Neureglung des § 1626a BGB

BVerfG-Urteil 1 BvR 420/09 vom 21.07.2010
nach **EGMR-Urteil 22028/04 vom 03.12.2009**
seit über 2 (in Worten: zwei) Jahren überfällig

§ 1626a BGB gemeinsames Sorgerecht unverheirateter

- 1. Unverheiratete haben Eltern haben das gemeinsame Sorgerecht.**
- 2. Väter - und nur diese, denn sie wissen im Zweifelsfall nichts von ihrem „Vaterglück“ - können gegenüber Jugendamt oder Gericht eine – formlose - Erklärung abgeben so Sie die gemeinsame Sorge nicht ausüben wollen.**

Im Unterhaltsrecht sind zudem Regelungen zu finden nach denen Väter, welche die Erziehung mittels geteiltem Sorgerecht zeitanteilig übernehmen wollen – die Bereitschaft, nicht was die Mütter und deren Anwälte in der Realität zu verhindern wissen, zählt - aufgrund dieser Bereitschaft zur Eigenleistung der Erziehung von Unterhaltungspflichten als Verdienstausschlagentschädigung für mütterliche Fremdleistung vollständig zu befreien sind.

Ist das Kind 3½ Tage die Woche bei mir und wird versorgt, wozu soll ich der Ex Verdienstausschlag für Erziehungsarbeit/-zeit zahlen. Wenn ich schon "Personal" bezahle soll, dann bezahle ich welches das nicht zickt und mit dem ich nicht herumstreiten muß. Also **keinen arbeitsrechtlichen Vorteil** allein **dafür** irgendwann mal **miteinander „geschnaggserlt“ zu haben.**

Hinsichtlich Steuern und Abgaben sind biologische Väter Ehemännern vollständig gleichzustellen. Das in der Diskussion sogenannte **„Elternsplitting“**.

Grüßlich;

MAXIMILIAN BÄHRING